

Satzung

Insel e.V. Protzen

Angenommen am 30.6.2022 durch einstimmiges Votum der Mitgliederversammlung

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Insel. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.". Der vormalige Name „Insel (Interessengemeinschaft zur Nachnutzung des Schulgebäudes) e.V. Protzen“ wird ersetzt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Protzen bei Fehrbellin und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin geführt.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein mit Sitz in Protzen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb des Dorf-Torf- Schulmuseums im denkmalgeschützten Gutshaus Protzen und die Förderung der Nutzung des dazugehörigen Gutsparks durch einen adäquaten Zugang.
- 3) Der Verein hat die Aufgabe, den Mitgliedern und Gästen in Ausstellungen, Einrichtungen, Vorführungen, Diskussionen und sonstigen Veranstaltungen, Zugang zur Geschichte und Kultur der Region und darüber hinaus aufzuzeigen- ferner soziale, politische, wirtschaftliche und ökologische Aspekte zu verdeutlichen.
- 4) Der Verein kann sich aller Arbeits-, Organisations- und Vorführungsmethoden bedienen, die zur Erreichung dieser Ziele angemessen sind.
- 5) Der Verein ist weder konfessionell noch politisch oder wirtschaftlich gebunden. Er ist frei in der Auswahl und Gestaltung seiner Programme.
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft – Erwerb und Beendigung

- 1) Jede natürliche und juristische Person, die die Ziele des Vereins anerkennt, unterstützt und fördert, kann Mitglied des Insel e.V. Protzen werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- 2) Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft: Aktives Mitglied und Fördermitglied.
 - a. Aktives Mitglied wird, wer sich in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit engagieren und den Verein nach außen im Sinne des §2 Abs. 2 der Satzung repräsentieren will. Aktive Mitglieder sind voll stimmberechtigt. Aktive Mitglieder zahlen den reduzierten Mitgliedsbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Aktive Mitglieder können Ihre Mitgliedschaft für die Dauer Ihrer auswärtigen Ausbildung oder Ihres Studiums, maximal aber für fünf Jahre, ruhen lassen und sind während dieser Zeit von Beitragszahlungen befreit.
 - b. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell durch einen, durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mindest-Jahresbeitrag unterstützen. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Die Förderung kann in den Publikationen besonders hervorgehoben werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von einem Monat. Mitgliedsbeiträge, die für das laufende Geschäftsjahr bereits entrichtet worden sind, werden bei Austritt nicht zurückerstattet. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Aktivitäten des Vereins mitzugestalten und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Ausgenommen Fördermitglieder.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und dem Schatzmeister. Er besteht aus mindestens drei und maximal neun Personen.
- 2) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam. Je zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Bestellung des Vorstands

- 1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - c. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - d. die Bestellung und Abberufung des Vorstands,
 - e. Genehmigung von An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundbesitz,
 - f. Genehmigung von Beteiligungen an Gesellschaften,
 - g. Genehmigung von der Aufnahme von Darlehen ab 500 EURO
 - h. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - i. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - j. die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, Änderung des Zwecks, oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Mitarbeiter/innen

- 1) Die Mitarbeiter/- innen arbeiten in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich im Sinne der von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand festgelegten Richtlinien der Vereinsarbeit.
- 2) Ist ein/e Mitarbeiter/in zugleich Mitglied des Vereines, so ruht die Mitgliedschaft während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden die Liegenschaften Teil des Gutsparks. Das weitere Vermögen des Vereins fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Protzen, den 30.6.2022


Süd Karzel
Dr. G. G. G.
Jörg König
Dietrich

B-HABY
